



Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für eine Stadtverordnete

Die am 25.05.2014 in den Rat der Stadt Kleve gewählte Frau Dr. Daniela Lesmeister hat am 08.12.2014 erklärt, dass sie mit Wirkung vom 01.01.2015 auf ihr Stadtratsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) stelle ich fest, dass

Herr Werner Liffers
Mörikestraße 21a
47533 Kleve,

als Ersatzbewerber für Frau Dr. Daniela Lesmeister im Wahlbezirk 120 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung können jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kleve, den 12.01.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Brauer